



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Alsfeld e.V.

(in der Fassung vom 01. Oktober 2017, zuletzt geändert am 01. Januar 2019)

Allgemeines

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern und anderen Personen Beiträge, Gebühren, Mieten und andere Kosten im Rahmen der tatsächlichen Bedürfnisse und Aufwendungen des Vereins (siehe Satzungsbestimmungen).

Diese Beträge werden generell im Lastschriftinzugsverfahren abgebucht. Zu diesem Zweck werden die Daten der Vereinsmitglieder EDV-mäßig erfasst. Ausnahmen vom Lastschriftinzugsverfahren sind zulässig, jedoch aus Gründen der Vereinfachung unerwünscht. Über die Zulässigkeit von Ausnahmen im begründeten Einzelfall entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Kommt ein Vereinsmitglied seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluss des Vereinsmitgliedes beschließen (§7 der Satzungsbestimmungen)

Treffen diese Voraussetzungen auf eine vermietete Box zu, so gelten die besonderen Bestimmungen der Installerverträge.

Die BGO kann auf der Homepage (www.reitverein-alsfeld.de) eingesehen werden. Mit Einreichen des Aufnahmeantrages wird der Inhalt der BGO anerkannt.

Derzeit sind folgende Regelsätze verbindlich:

1. Aufnahmegebühr

Für den Erwerb der Mitgliedschaft im Ländlichen Reit- und Fahrverein Alsfeld e.V. wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2. Mitgliedsbeiträge (MB)

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich im Voraus erhoben.

Der Beitragseinzug erfolgt zu Jahresbeginn für das laufende Kalenderjahr. Bei Neueintritt eines Mitgliedes ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag für das laufende Kalenderjahr anteilig um die bereits abgelaufenen Quartale.

Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, erfolgt keine anteilmäßige Rückerstattung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Erwachsene beträgt 60 €. Für Kinder und Jugendliche werden 30 € erhoben.

Im Beitrag ist eine Versicherungspauschale für das Vereinsmitglied enthalten.

Bei Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich der Beitrag



BEITRAGS- / GEBÜHRENORDNUNG

um die Hälfte. Maßgeblich für die Festsetzung der Beitragshöhe ist der Stichtag des 1. Januar des Jahres.

Für jedes dritte und weitere Familienmitglied, welches im gleichen Hausstand lebt und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat wird ein Familienbonus gewährt. Dieser beträgt generell 30 €- und ist bei einem Familienmitglied in Abzug zu bringen.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

3. Instandhaltungspauschale (IP)

Zur Instandhaltung der gesamten Anlage des Vereins wird von jenen Vereinsmitgliedern, die Halter von Sport- und Freizeitpferden -/Ponys sind, eine jährliche Instandsetzungspauschale erhoben. Die Abbuchung erfolgt dabei im Voraus zu Beginn eines jeweiligen Kalenderjahres. Stichtag für die Festsetzung der zu erhebenden Pauschale ist der 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

Die zu erhebende Pauschale beträgt für das 1. Pferd 180 €, für das 2. Pferd 130 €, für das 3. Pferd 100 € und für jedes weitere Pferd 50 €.

Ein Zweispänner wird wie das 1. Pferd (180 €) gerechnet, vorausgesetzt die Pferde werden nicht auf dem Vereinsgelände geritten bzw. longiert.

Nicht berücksichtigt bei der Festsetzung der Pauschale werden Pferde, die zu reinen Zuchtzwecken gehalten werden oder für den Gebrauch auf der Anlage nicht vorgesehen sind.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Fohlen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Pferdebesitzern, die für ihr Pferd/Pony in den vereinseigenen Stallungen dauerhaft eine Box angemietet haben, wird für das eingestellte Pferd/Pony während des Zeitraumes der Boxenanmietung keine Instandhaltungspauschale in Rechnung gestellt. Der finanzielle Aufwand, welcher der Instandhaltungspauschale gleichzusetzen ist, ist bereits in der monatlich zu zahlenden Boxenmiete inkludiert (siehe dazu die Regelung unter Punkt 5.).

Es gilt für alle Anlagennutzer eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende. Die Kündigung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Es ist ausschließlich die schriftliche Form der Kündigung möglich. Maßgebend für die Laufzeit der Kündigungsfrist ist der Eingang beim 1. Vorsitzenden oder der bestätigte Empfang des Kündigungsschreibens.

Die Pferdebesitzer sind gehalten dem Kassenwart des Vereins Änderungen im Pferdebestand, die Auswirkungen auf die Instandhaltungspauschale haben, unaufgefordert zu melden. Zur Vermeidung unbilliger Härten für Vereinsmitglieder, die über einen größeren Pferdebestand verfügen, können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch jeweiligen Beschluss.

Bei Neueintritt eines Pferdehalters wird die Instandhaltungspauschale sofort fällig. Sie reduziert sich anteilig um die bereits abgelaufenen Monate des Kalenderjahres. Erwirbt ein Vereinsmitglied ein weiteres Pferd im Verlauf des Jahres, so wird die Instandhaltungspauschale ab dem nächsten Kalendermonat, anteilig für den Rest des Kalenderjahres, fällig.



BEITRAGS- / GEBÜHRENORDNUNG

4. Kurzfristige Anlagennutzung

Bei Anlagennutzung ohne angemeldetes Pferd (IP) werden pro Pferd/Nutzung 7,50 € erhoben.

5. Stallmiete (SM)

Die Einstellbedingungen für Pferde im Vereinsstall werden durch Mietverträge besonders geregelt.

Die Festsetzung der Stallmiete erfolgt pauschal:

Box / Großpferd inkl. Füttern und Weidepaddock	195 € / Monat
Box / Großpferd inkl. Füttern, Misten und Weidepaddock	265 € / Monat
Paddock-Box inkl. Füttern, Misten und Weidepaddock	295 € / Monat
Einstreu von Späne anstelle von Stroh	30 € / Monat

Bei der Einstellung von Ponys ermäßigt sich die Miete um 15 €.

Die Stallmiete wird monatlich im Voraus abgebucht. Eine Kündigung des Mietvertrages ist jederzeit zum Monatsende möglich.

Die Instandhaltungspauschale (IP) wird bei Einstellern anteilig mit der monatlichen Boxenmiete erhoben. Der monatliche Anteil beträgt dabei 1/12 des anzuwendenden IP-Satzes (Staffelung nach Anzahl Pferde).

Die frei gewordene Box kann vom Verein ohne Ansprüche des letzten Mieters sofort weitervermietet werden. Der neue Mieter hat für die verbleibenden Tage bis zum Monatsende den anteilmäßigen Betrag der Pauschalmiete (siehe oben) zu zahlen. Nimmt ein Vereinsmitglied sein Pferd im Verlauf eines Monats für eine längere Zeit aus dem Stall heraus, möchte aber im Besitz der Box bleiben, so hat er ab dem folgenden Monat eine Anwartschaft in Höhe von 100 € zu zahlen. Diese ist befristet auf 3 Monate.

Der Verein ist berechtigt in der Zwischenzeit diese Box für den Eigenbedarf zu nutzen oder mit täglicher Kündigungsfrist an einen anderen Interessenten weiterzuvermieten ohne Ansprüche des Mieters /Anwartschaftsinhabers.

Gebühren für das Unterstellen von Pferden für Personen außerhalb des Vereins bei Vereinsveranstaltungen, werden gesondert geregelt.

Privatpferde, die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung gestellt sind, werden nicht zur Stallmiete veranlagt.

6. Reitbetrieb (RB)

Für die Teilnahme am Reitunterricht durch die vom Verein angestellten Trainer werden die im Folgenden näher aufgeschlüsselten Reitgebühren auf monatlicher Abrechnungsbasis in Ansatz gebracht:



BEITRAGS- / GEBÜHRENORDNUNG

Bambinireiten	30,-€ /Monat
Pony-Programm (Kooperation Schule/Verein)	280,-€/Jahr
Einzelreitstunde Kinder auf Vereinspferd/-pony	18,-€/ 30 Minuten 32,-€/ Stunde
Einzelreitstunde Erwachsene auf Vereinspferd	38,-€/ Stunde
Gruppenreitstunde Kinder auf Vereinspferd/-pony	65,-€/ Monat
Gruppenreitstunde Erwachsene auf Vereinspferd	85,-€/ Monat
Gruppenreitstunde auf Privatpferd/-pony	40,-€/ Monat
Reitstunde auf nicht IP angemeldetem Pferd/Pony	60,-€/ Monat
Jugend Cup Teilnahme auf Vereinspferd/-pony	22,-€/ Monat
Jugend Cup Teilnahme auf Privatpferd/-pony	10,-€/ Monat
Ausleihe Vereinspferd für Privatreitstunde	10,-€/ Stunde

Die Monatspauschalen verstehen sich bei einer Reitstunde pro Woche. Sollten in einer Woche zwei oder mehr Reitstunden gebucht werden, so vervielfacht sich die jeweilige anzuwendende Pauschale entsprechend. (Stand: 01. Januar 2019)

Im Rahmen von Sonderprogrammen/Lehrgängen/Förderprogrammen können abweichende Regelungen getroffen werden. Der Vorstand entscheidet darüber durch jeweiligen Beschluss.

Vereinsinterne Ausbilder erhalten in Abhängigkeit der nachgewiesenen Qualifikation (Trainerlizenz) eine Vergütung für den geleisteten Reitunterricht. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis anhand der abgehaltenen Reitstunden.

Die Erteilung von Reitunterricht auf der Reitanlage des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Alsfeld e.V. durch auswärtige Reitlehrer/Trainer bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Besitzer von Pferden, die dem Verein zur Nutzung im Reitbetrieb überlassen sind, erhalten eine pauschale Nutzungsgebühr von 20,-€/Monat.

Gebühren für Vereinslehrgänge zum Erwerb von Abzeichen oder für Lehrgänge durch externe Reitausbilder werden im Einzelfall gesondert durch den Vorstand geregelt.

Startet ein Vereinsmitglied mit einem Vereinspferd/-pony bei einem Wettkampf/Turnier, so werden neben den Startgebühren generell die Gebühren für eine Reitstunde pro Start/Teilnehmer erhoben.

- DIE FOLGENDE REGELUNG (7.) IST AKTUELL AUSSER KRAFT GESETZT -

7. Arbeitsdienst (AD)

Alle Vereinsmitglieder zwischen dem 16. und 60. Lebensjahr, die als Reiter die



BEITRAGS- / GEBÜHRENORDNUNG

Vereinsanlagen regelmäßig nutzen, haben pro Jahr 12 Stunden Arbeitsdienst bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres zu leisten.

Der Arbeitsdienst umfasst die Instandhaltung, Pflege und Wartung der Vereinsanlage sowie des zugehörigen Hindernisparks, die Turnier Vor-/ Nachbereitungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausbau und Instandhaltung der Reitanlage. Die unterstützende Hilfe an Turnier- und Veranstaltungstagen sind von der 12 Stunden Regelung ausgenommen. Die bei diesen Veranstaltungen erzielten Überschüsse dienen der Unterhaltung der Reitanlage und des Reitbetriebes und sollen das Kostenniveau für jeden einzelnen Anlagennutzer so gering wie möglich halten.

Zur Kontrolle der geleisteten Dienste wird dem Mitglied für das laufende Jahr eine Arbeitskarte ausgehändigt. Auf dieser Karte werden die Arbeitsstunden eingetragen und abgezeichnet. Bis zum 30. November des Jahres ist die Karte zur Kontrolle und Abrechnung dem Vorstand vorzulegen.

Kommt ein Mitglied im Verlauf des Jahres nicht auf die zu erbringende Stundenzahl, so wird für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag von 10,- € berechnet und abgebucht. Die Abbuchung erfolgt im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres.

Kann bei einem Verlust der Arbeitskarte der Nachweis nicht anderweitig erbracht werden, gelten die Stunden als nicht geleistet und werden entsprechend veranlagt.

Ziel dieser finanziellen Regelung ist die Motivation aller Mitglieder die notwendigen Arbeitsleistungen zu erbringen und diese gerecht, notfalls durch finanziellen Ausgleich auf alle Schultern zu verteilen.

Bei Neueintritt eines Mitgliedes verringert sich die zu leistende Stundenzahl im Verlauf des Eintrittsjahres anteilig um die bereits abgelaufenen Monate. Bei Austritt eines Mitgliedes ist das Datum des Austritts für die Berechnung maßgebend.

Die Tage zur Ableistung von Arbeitsdiensten werden bei gemeinschaftlichen Einsätzen rechtzeitig am schwarzen Brett angekündigt oder erfolgen individuell für jeden Einzelnen durch Anweisung eines Vorstandsmitgliedes. Grundsätzlich hat sich jedes Mitglied eigenständig darum zu kümmern, dass es auf die volle Stundenzahl kommt.

Geleistete Arbeitsstunden werden nur von einem an diesem Tage Aufsicht führenden Vorstandsmitglied abgezeichnet, beziehungsweise bei individueller Arbeitsvergabe durch den das Auftrag erteilende Vorstandsmitglied.

Inkraftsetzung

Diese Fassung der Beitrags-/Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft. Damit treten alle bisherigen Versionen der BGO außer Kraft.